

Courant) zahlbar lautet, und fast nur in Louisd'or, selten in Preuß. Courant, nach dem Tagescourse ausgezahlt wird. — Will man aber diese Sorten in W. Z. o/W. verwechseln, um die seit längerer Zeit gebräuchliche Buchhändlerzahlung zu erlangen, so kostet dies bis $\frac{1}{2}$ p. C. Aufgeld, und es ist leider nicht abzusehen, wie dieser Calamität vor Einführung des 21 fl. Fußes in Sachsen zu begegnen sein wird.

Es kann nicht fehlen, daß zur gegenwärtigen Michaelmesse bedeutende Rimessen von auswärtigen Buchhandlungen zur Zahlung ihrer Ueberträge ic. eingehen, die nur mit namhaften Verlusten als Buchhändlerzahlung zu realisiren sein werden. Die Deputirten vermochten nach langen Berathungen und nach dem Vorgange des achtbaren Handelsvorstandes von Leipzig nicht einzusehen, wie anders, als durch Anschluß an die, allerdings unangenehmen Maasregeln des Letztern es möglich sein würde, die Verluste unster auswärtigen Herren Collegen zu mindern. Sie beriefen zu dem Ende eine Generalversammlung des Leipziger Gremiums am 6. October zusammen, setzten den anwesenden Herren die obenerwähnten Verhältnisse auseinander, und schlugen vor:

- 1) unter den Buchhändlern wie unter andern Waarenhändlern alle Zahlungen auch in Louisd'or und Preuß. Courant nach dem Course anzunehmen, jedoch so, daß auf einen Louisd'or nicht herausgegeben zu werden brauche;
- 2) den Cours dieser Sorten an jedem Buchhändler-Börsentage (Mittwochs) nach einem Courszettel des letzten Montagscourses zu normiren, diesen Cours mit Berechnung an der Börse anzuschlagen, und bis zum nächsten Börsentage gelten zu lassen;
- 3) diese Modalität bis zur nächsten Generalversammlung, im Januar 1837, anzunehmen, wo die Erfahrung und der Zustand des Geldwesens auf hiesigem Plage ergeben würden, ob man dieselbe ferner beibehalten könne oder nicht.

Diesem Vorschlage ward entgegengesetzt, daß das Verhältniß der Kaufleute ein anderes sei, daß die Zahlungen unter Buchhändlern auf bereits bestehenden Verbindlichkeiten beruhen, und daß es daher auch den Interessenten überlassen bleiben müsse, über den Cours sich zu einigen.

Vielseitige rechtliche Beleuchtung der Sache, die Berufung auf Billigkeit und die Betrachtung, daß auf hiesigem Plage ein Verlust bei Annahme des Vorschlags sich nicht herausstelle, indem man ja zu gleichen Bedingungen die Sorten wieder ausgeben könne, und daß demnach vor allem die auswärtigen Correspondenten ersucht werden müßten, nicht anders als in Wechselzahlung oder Sorten nach Cours auf hiesige Buchhändler zu ziehen, führten nicht dahin, daß die Ansichten sich einigten. — Um zu vernehmen, wie nach diesen Erörterungen die Meinungen sich festgestellt haben, wurde zu einer Abstimmung über die Frage geschritten:

Ob bei Zahlungen unter Buchhändlern anstatt der Wechselzahlung o/Werth auch Louisd'or und Preuß. Cour. nach Cours genommen werden sollten, jedoch so, daß auf einen Louisd'or nicht herausgegeben zu werden brauche, und alle Zahlungen unter dem

Werthe eines Louisd'or nur in W. Z. o/W. zu leisten seien, ingleichen daß diese Modalität nur bis zur nächsten Generalversammlung gelten solle?

Von den anwesenden 88 Vereinshandlungen stimmten 60 mit Ja und 28 mit Nein; und auf dem, an die bei der Abstimmung nicht gegenwärtig gewesenen Handlungen erlassenen Circulare 19 mit Ja, und 1 mit Nein.

Da nun sonach eine Vereinigung nicht zu Stande gekommen ist, die Deputation aber es für unbillig hält, daß ein Theil der Handlungen das Recht haben sollte, bessere Zahlungen zu verlangen, als die Uebrigen, auch durch solche Spaltungen leicht größere Nachtheile herbeigeführt werden könnten, so wird die vorgeschlagene Maasregel nicht zur Ausführung kommen, sondern es einem jeden Commissionair überlassen bleiben müssen, auch in Zukunft nach besten Kräften für das Interesse seiner Commitenden besorgt zu sein und sich über die aus diesem Geldverhältniß entstehenden Verluste mit ihnen zu einigen.

Leipzig, den 8. October 1836.

Die Deputirten des Buchhandels
zu Leipzig.

Duplik in Betreff einer grundlosen Anklage.

In Nr. 38 des B. Bl. hat die Redaction meine Erwiderung auf eine gegen mich gerichtete Rüge unter unbefugter Verstümmelung, auch mit einem sinnentstellenden Druckfehler aufgenommen, und glaubt nun durch den hinzugefügten Wiederabdruck meines frühern Aufsatzes einen vollständigen Triumph über mich erlangt zu haben.

Die Abwehr dagegen ist müheelos, und ich will zuvor hier nur im allgemeinen wiederholen, was am Eingang meiner früheren Erwiderung stand, indem ich solches jetzt zugleich mit auf die Redaction anwende, die es zu streichen für gut befunden hatte:

Wer anklagen und belehren will, sollte doch zuvor lesen und verstehen lernen *).

Wenn ich nemlich auch in meiner früheren Erklärung sowohl das Ausbieten als das Suchen von gangbaren Büchern gemißbilligt habe, so ergiebt Zusammenhang und Folge doch, daß letzteres vorzüglich gemeint war.

Allein das ist auch völlig gleichgültig, denn ich habe nur gemißbilligt, jedoch niemand das Recht zu solchen an sich meiner Meinung nach schädlichen Veröffentlichungen abgesprochen. Meine eigentliche, deutlich ausgesprochene auch selbst Schwerverstehenden klare Absicht ging allein dahin:

die Interessen der Verleger in Schutz zu nehmen gegen versuchte Herabwürdigung ihrer noch bestehenden Preise gangbarer

* Da diese Worte, wie Herr Reimer später sagt, mit seinem ganzen frühern Aufsatz im Organ abgedruckt sind, so glauben wir deren Unterdrückung in unserm Blatte Herrn Klemm nicht mehr schuldig zu sein, und was uns betrifft, so sind wir weit davon entfernt, unsern Vortheil so aus den Händen zu geben, daß wir dem, was zu unserm Vortheil ist — wie denn jede unbillige und unwahre Bemerkung zum Nachtheil dessen wirkt, der sie macht — die Aufnahme verweigern sollten.

Die Redaction d. B. Bl.